Anlage 2

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/20440 „Gesetz zur Schaffung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Autonomer Frauenhäuser NRW bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben genannten Gesetz vorzulegen.

Das Ausmaß von geschlechtsspezifischer und Häuslicher Gewalt steigt weiterhin an. Durch Ratifizierung der Istanbul Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt zu ergreifen. Mit dem Gewalthilfegesetz (GewHG) schafft der Bund den gesetzlichen Rahmen für ein bedarfsgerechtes Schutz und Hilfesystem und stellt den Ländern zu dessen Umsetzung finanzielle Mittel für die kommenden Jahre zur Verfügung.
Wir begrüßen die Verpflichtung der Landesregierung, die Bundesmittel vollumfänglich für die Umsetzung eines Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer und Häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder in NRW einzusetzen.

§2 Sicherstellungsauftrag, weitere Maßnahmen

Der in § 2 dargestellte Sicherstellungsauftrag ist im vorliegenden Gesetzentwurf kurzgehalten. Er ist jedoch nach Maßgabe des § 8 GewHG an Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention sowie an § 5 GewHG auszurichten. Hier sind neben Öffentlichkeitsarbeit und verschiedene**n** Präventionsmaßnahmen sowie strukturierte Vernetzung auf regionaler und überregionaler Ebene auch die Weiterentwicklung von Angeboten proaktiver Beratung und Intervention genannt. Zugleich wird in §8 GewHG darauf hingewiesen, dass bestimmte Personengruppen, etwa Frauen mit Behinderung oder Fluchtbiografie, besonders in den Blick zu nehmen sind. Die Schutz- und Beratungsangebote müssen eben nicht nur wie in §2 (1) des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehen, ausreichend, niedrigschwellig, fachlich und bedarfsgerecht, sondern auch barriere- und diskriminierungsfrei gestaltet werden.

Die LAG Autonomer Frauenhäuser erwartet, dass die definierten Aufgaben mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden. Dies erfordert eine erhebliche Steigerung der zur Verfügung stehenden Mittel.

§3 Einrichtungen, angrenzende Hilfesysteme

Während Fachberatungsstellen ausdrücklich ein Beratungsschwerpunkt ermöglicht wird, ist dies für Schutzeinrichtungen nicht erwähnt. Wir bitten zu prüfen, ob angesichts der Erweiterung der Zielgruppen, auch den Schutz- und Unterstützungseinrichtungen, entsprechend der Bedarfsfeststellung und Entwicklungsplanung, eine Schwerpunktsetzung ermöglicht werden kann.

In Satz 2 werden umfangreiche Kooperationsaufgaben definiert. Zugleich sehen auch andere Behörden und Einrichtung zunehmend die Notwendigkeit, stärker als bisher mit den Gewaltschutzeinrichtungen zu kooperieren. Zunehmend werden unsere Einrichtungen auch stärker in die interdisziplinäre Bearbeitung von polizeilich erkannten Hochrisikofällen einbezogen. Es sind erhebliche personelle Ressourcen notwendig, wenn weitere Hochrisikofälle erkannt und Opfer wirksam geschützt werden sollen. Kooperation und Vernetzung werden in Satz 2 als grundlegender Bestandteil der Aufgaben von Einrichtungen der Fraueninfrastruktur anerkannt. Sie müssen damit endlich auch angemessen finanziert werden (siehe auch §6).

§5 Überprüfung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie des Finanzierungskonzepts

Die Expertise der Landesarbeitsgemeinschaften und Fachverbände der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und der weiteren Fraueninfrastruktur ist stärker als bisher in die bedarfsgerechte Entwicklungsplanung einzubeziehen.

§6 Finanzierung

Die LAG Autonomer Frauenhäuser NRW weist daraufhin, dass die Finanzierung der Schutz- und Beratungsangebote voll umfänglich erfolgen muss. Das GewHG zielt nicht nur auf die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe bei Gewalt, sondern auch auf die Absicherung des hierfür notwendigen, bedarfsgerechten Gewalthilfesystems. § 5 (3) GewHG verweist auf die Notwendigkeit einer kostendeckenden Finanzierung der Einrichtungen. Diese muss, wie die Fraueninfrastruktur in unzähligen Stellungnahmen der vergangenen Jahre dargestellt hat, langfristig und verlässlich erfolgen.
Die in § 6 (1) vorgenommene Einschränkung, „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“, ist nicht akzeptabel. Die Verteilung von Haushaltsmitteln ist jährlicher Gegenstand politischer Auseinandersetzung und verantwortet seit langem eine strukturelle Benachteiligung von Frauen. Der grundlegenden Finanzierung des Gewalthilfesystems bei geschlechtsspezifischer und Häuslicher Gewalt muss demgegenüber höchste Priorität eingeräumt werden.

Die LAG Autonomer Frauenhäuser weist auf die Notwendigkeit hin, die Finanzierung so auszugestalten, dass eine langfristige und verlässliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Schutz- und Beratungsangebote gewährleistet wird. Hierbei ist auch die Vorhaltefunktion der Kriseneinrichtungen zu berücksichtigen.

§7 Dokumentationspflichten der Einrichtungen und §8 Dokumentationspflichten der zuständigen Stelle

An den Datenschutz im Zuge der Dokumentationspflichten sind aufgrund der hohen Gefährdungslage höchste Anforderungen zu stellen. Einerseits sind von Gewalt betroffene Frauen darauf angewiesen, ihren Rechtsanspruch gegebenenfalls einklagen zu können. Andererseits müssen Opfer geschlechtsspezifischer und Häuslicher Gewalt vor unbefugtem Zugriff auf ihre persönlichen Daten geschützt werden. Es gilt auch zu verhindern, dass an irgendeiner Stelle die persönlichen Daten von Opfern zusammengeführt werden. Zwar muss das zuständige Landesministerium in die Lage versetzt werden nachzuweisen, dass es auch im Einzelfall seiner Vorhaltepflicht nachgekommen ist. Jedoch darf dies nicht dazu führen, dass die persönlichen Daten der Opfer von Gewalt in Datenbanken gespeichert und für irgendeine Person einsehbar sind. Die einzelfallbezogenen Dokumentationspflichten der Einrichtungen sind auch vor diesem Hintergrund auf das allernotwendigste zu beschränken. Hierzu ist bereits in der Vorbereitung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachministerien, der zuständigen Stelle sowie den Trägervertretungen der Gewaltschutzeinrichtungen dringend erforderlich.
Es gilt der Grundsatz: Opferrechte und Opferschutz vor Dokumentation.

§9 Datenverarbeitung, Statistik

Wir erwarten, dass die in Satz 2 angekündigten Prinzipien des Bürokratieabbaus der Datensparsamkeit und Vermeidung von Doppelerhebungen konsequent umgesetzt werden. Die Daten sind außerdem aggregiert zu erheben, um jede Möglichkeit der Identifikation von Einzelpersonen auszuschließen. Auf Einzelerhebungsbögen ist zu verzichten. Jedenfalls dürfen Dritte zu keiner Zeit Zugriff haben.

§ 10 Datenschutz, Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist gerade in Bedrohungslagen von höchster Bedeutung. An eine Einschränkung dieses Grundrechts sind daher hohe Anforderungen zu stellen. Nach unserer Auffassung, ist die Berechtigung für Behörden oder Ministerien, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die im Zusammenhang mit der Beratung, dem Schutz oder sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen bekannt werden, stark einzuschränken. Personenbezogene Daten sind durch die Einrichtungen zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren und nur im Beschwerde- beziehungsweise Klagefall zur Verfügung zu stellen. Die Entcodierung hat entsprechend voraussetzungsreich zu erfolgen.

§ 11 Verordnungsermächtigung

Die LAG Autonomer Frauenhäuser vermisst in §11 die Verpflichtung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums zur Einbeziehung der Trägervertretungen der Einrichtungen des Gewaltschutzes. Das GewHG hebt ausdrücklich darauf ab, die Einrichtungen des Gewaltschutzes an seiner Ausgestaltung in den Ländern zu beteiligen.